

im StEG die Strafvorschriften über Verbrechen gegen gesellschaftliches Eigentum neu gefaßt worden.

Diese Vorschriften werden eine richtige Differenzierung der Volkseigentumsverbrechen gestatten, ohne dadurch den wirkungsvollen strafrechtlichen Schutz des Volkseigentums in irgendeiner Weise einzuschränken. Sie werden von Richtern und Staatsanwälten insbesondere auch deshalb begrüßt werden, weil es zukünftig keine Notwendigkeit mehr geben wird, neben diesen neuen Schutzvorschriften auch die Normen des allgemeinen Strafrechts wahlweise anzuwenden. Die neuen Vorschriften stellen die ausschließliche Grundlage für die Bestrafung von Verbrechen gegen gesellschaftliches Eigentum dar. Es ist zu hoffen, daß diese eindeutigen Normen auch den Trägern von gesellschaftlichem Eigentum Verpflichtung sein werden, das ihnen anvertraute Eigentum verantwortungsbewußter und umfassender zu mehrern und zu schützen. Mögen der FDGB und die anderen Massenorganisationen dadurch angeregt werden, mit größerer Intensität als bisher die Werktätigen von der Wichtigkeit und entscheidenden Rolle des Volkseigentums für unsere Entwicklung zu überzeugen und so einen wesentlichen Beitrag zur Hebung des Bewußtseins unserer Menschen zu leisten.

Was die Änderung des Handelsschutzgesetzes angeht, so ist für jeden Praktiker klar, daß § 2 des Gesetzes mit seinen hohen Mindeststrafen von drei Jahren Gefängnis und fünf Jahren Zuchthaus seit langem dringend der Abänderung bedurfte. Als diese Strafvorschrift im Jahre 1950 entstand, hatte das seinen guten Grund. Sie mußte trotz des brennenden Wunsches unserer Republik, den innerdeutschen Handel zu verstärken und zu vertiefen, geschaffen werden, um den westdeutschen Monopolkapitalisten die Möglichkeit zu nehmen, die besondere Situation Westberlins in einem unseren wirtschaftlichen Aufbau aufs äußerste schädigenden Maße auszunutzen und damit unsere Ökonomik von vornherein auszuhöhlen.

Seit geraumer Zeit ist die Situation eine andere geworden. Zwar gilt es auch jetzt noch, mit aller Konsequenz der Störung unserer Friedenswirtschaft durch illegalen innerdeutschen Handel entgegenzutreten. Die Milderung der Strafindrohungen, die das neue Gesetz vorsieht, legen es in die Entscheidung der inzwischen in ihrer Praxis und in ihrem Bewußtsein gewachsenen Richter und Staatsanwälte, die notwendigen und angemessenen Strafen zu beantragen und zu erkennen und den wirkungsvollen Schutz unseres innerdeutschen Handels zu gewährleisten\*

\*

Erwähnen möchte ich schließlich noch eine Vorschrift, die den Charakter des Gesetzes als eines Gesetzes, das für alle geeigneten Fälle den Erziehungsgedanken unseres Strafrechts hervorhebt, besonders unterstreicht. § 7 des Gesetzes gibt die Möglichkeit, „bei jeder Bestrafung die öffentliche Bekanntmachung anzuordnen“, und zwar unter dreierlei Gesichtspunkten: „Zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung“, also der Wirkung auf den Verurteilten, auf den das Bewußtsein, daß seine Mitbürger von seiner Straftat erfahren, nachhaltig erzieherisch einwirken soll. Weiter: „Zur Einwirkung auf andere Bürger“, denen zur Kenntnis gebracht wird, wie schnell und unter Umständen wie hart unser Staat der Arbeiter und Bauern auf Verbrechen reagiert, insbesondere, wenn es sich um Erscheinungsformen von Verbrechen handelt, die als verbreitet oder als typisch anzusehen sind (Rowdytum, Trunkenheit am Steuer usw.). Schließlich: „Zur Aufklärung der Bevölkerung“, die oft ein nicht geringes Interesse daran hat zu erfahren, welches gerichtliche Nachspiel ein Ereignis gefunden hat, das große Erregung in der Gemeinde, im Kreis oder Bezirk hervorgerufen hat.

Es zeigt sich der große Erziehungsfaktor dieser neu geschaffenen Möglichkeit, wenn man den bisherigen, aus der kapitalistischen Zeit stammenden Rechtszustand betrachtet. Dort konnte — abgesehen von einigen Fällen des Lebensmittelgesetzes und des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb — lediglich bei falscher Anschuldigung oder bei öffentlicher Beleidigung dem Ver-

letzten durch das Urteil „die Befugnis zugesprochen“ werden, „die Verurteilung auf Kosten des Beschuldigten öffentlich bekanntzumachen“, also seine Bürger-ehre zu schützen.

Es ist Aufgabe des Staatsanwalts bei seiner Antragstellung und des Gerichts bei seiner Entscheidung, mit richtigem Gefühl und richtiger Differenzierung von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Art der Bekanntmachung konkret zu bestimmen.

\*

Ih bin am Ende meiner Ausführungen. Es bleiben zwei Hinweise: Der erste Hinweis soll der Popularisierung des Gesetzes in den breitesten Massen unserer Bevölkerung dienen. Es ist Aufgabe dieser Popularisierung, innerhalb der Arbeiterklasse und bei unseren Bürgern in der DDR ein bewußteres Verhalten zur Gesetzlichkeit zu schaffen. Das Gesetz ist ein Instrument der sozialistischen Demokratie, d. h. unserer Diktatur des Proletariats, und daher ein wichtiger Faktor zur weiteren Festigung der Arbeiter- und Bauern-Macht. Es ist vom Geist des sozialistischen Humanismus durchdrungen, indem es dem Gesetzesverletzer hilft, den richtigen Weg zu finden, und andererseits die Entschlossenheit unseres Staates zeigt, keine Gefährdung unserer Arbeiter- und Bauern-Macht zuzulassen. Es handelt sich bei diesem Gesetz, das mehr als ein Strafrechtsergänzungsgesetz ist, das vielmehr wichtige sozialistische Prinzipien des Strafrechts verwirklicht, um ein auch für die Gesetzgebung eines zukünftigen, einheitlichen Deutschlands mustergültiges Gesetzeswerk.

Den Inhalt dieses Gesetzes muß sich jeder Richter und jeder Staatsanwalt aneignen. Alle müssen zu seiner breiten Popularisierung beitragen. Die Möglichkeit hierfür wird insbesondere durch die in Gang befindliche Vorbereitung der Schöffenwahlen 1958 gegeben. Wir wählen Schöffen, die für die Dauer des Aktionsprogramms unserer Partei, bis 1960, im Amt bleiben werden. Wir wählen Schöffen, die das vorliegende Gesetz anzuwenden haben. Die Anerkennung, die der richterlichen Urteilspraxis unserer Gerichte auf dem 33. Plenum unserer Partei zuteil wurde, gilt nicht zuletzt unseren Schöffen, die in unserer Republik das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter ausüben und die in der Ausübung ihres Amtes sich zu einem hohen Staatsbewußtsein und zu einem großen Verantwortungsbewußtsein entwickelt haben.

Solchen Schöffen, wie sie jetzt schon in sehr großer Anzahl im Amt sind und wie wir sie in einigen Wochen neu wählen werden, überträgt das vorliegende Gesetz weitere, verantwortungsvolle Aufgaben. In Abweichung von dem Grundsatz des GVG, wonach außerhalb der Hauptverhandlung oder der mündlichen Verhandlung, der Vorsitzende allein, ohne Schöffen, entscheidet, bestimmt § 41 des Gesetzes, daß zukünftig die Schöffen mitzuwirken haben:

bei der Beschlußfassung über die Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens;

bei der Gewährung oder beim Widerruf bedingter Strafaussetzung für den Verurteilten;

bei der nach erfolgreichem Ablauf der Bewährungszeit für den bedingt Verurteilten nach § 2 des Gesetzes durch Gerichtsbeschluß zu treffenden Feststellung, „daß der Verurteilte als nicht bestraft gilt“;

und schließlich bei der Umwandlung von böswillig nicht gezahlten Geldstrafen in Freiheitsstrafen gemäß § 10 des Gesetzes.

Es besteht kein Zweifel, daß unsere Schöffen auch diese neuen, bedeutsamen Aufgaben mit hohem Pflichtbewußtsein und großer Verantwortung erfüllen werden.

Unser neues Gesetz ist ein sozialistisches Gesetz. Es ist ein weiterer Schritt vorwärts in der Entwicklung und Festigung unserer sozialistischen Demokratie. Unsere Richter und Staatsanwälte werden das Gesetz in diesem Sinne verantwortungsbewußt anwenden und so mit dazu beitragen, den Sozialismus in der DDR erfolgreich aufzubauen.